

# Ottendorfer Zeitung

Lokalanzeiger und Anzeigebblatt für Ottendorf-Okrilla u. Umg.

Ercheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend. Bezugspreis monatlich 1.10 RM einschließlich Erlegerlohn. Im Falle höherer Gewalt (Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen) hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene mm-Zeile oder deren Raum 5 RM. Alles weitere über Nachschlag ufm. laut anstehender Anzeigenpreisliste. Anzeigenannahme bis 10 Uhr vormittags des Erscheinungstages. Bei fernmündlicher Anzeigenannahme wird keine Gewähr für Richtigkeit übernommen. Bei Raum- und Druckmangel erfolgt jeder Nachdruck.

Diese Zeitung veröffentlicht die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde-Verwaltung zu Ottendorf-Okrilla und des Finanzamtes zu Radeberg. Postfachkonto: Dresden 15488. Druck und Verlag: Buchdruckerei Hermann Rühl, Jnh. Georg Rühl, Ottendorf-Okrilla. Strohkonto: 551. - Fernruf: 211.

Nummer 133 Sonnabend, den 12. November 1938 37. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Fensterverkauf.

Die im Gemeindegrundstück Bergstraße 2 (Partelheim) imbeherrlich gemauerten eisernen Fenster werden zum Preise von 6.- RM je Stück veräußert. Der Kaufpreis ist in der Gemeindekasse zu entrichten. Ausgabe der Fenster erfolgt nur gegen Vorlage der Quittung.

Ottendorf-Okrilla, am 11. November 1938.

Der Bürgermeister.

### Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Robert L o b e hier, Radeberger Straße 39, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

**Sperregebiet:** Ortsteil Ottendorf östlich der Eisenbahnlinie mit Ausnahme der Kirchstraße.

**Beobachtungsgebiet:** Der übrige Ort einschl. Kirchstraße.

Auf die Bekanntmachung des Herrn Amtshauptmanns in Dresden vom 24. 6. 1938 wird verwiesen.

Ottendorf-Okrilla, am 10. November 1938.

Der Bürgermeister.

## Wohnstätten und Gemeinschaftsantenne

Kosten und Betrieb — Bis zu 1200 Anschlüsse

Dah wir heute in Häusern mit mehreren Rundfunkempfangern der Vielzahl von Hochfrequenzgeräten nicht mehr bedürfen und an ihre Stelle die Gemeinschaftsantenne setzen können, ist hinlänglich bekannt. Hierzu wurde die Frantfurter Loggia des Reichsheimstättenamtes der DAF durch einen Vertrag von Dr. Frida-Guyetis von der Reichsbrandstättkammer.

Die Gemeinschaftsantenne wirkt im Umfang wie eine abgeschirmte Einzelantenne. Hinzu kommt, daß durch die abgeschirmte Verlegung der Leitungen innerhalb des Hauses viele Störungen des Empfanges in der Wohnstätte selbst ausgeschlossen werden.

Die Gemeinschaftsantennenanlage wird mit und ohne Kraftverfäher betrieben. Bis zu fünf Teilnehmeranschlüsse lassen sich ohne Kraftverfäher reibungslos herstellen. In den meisten Wohnstättenanlagen und vor allen Dingen in den Wohnblocks wird es allerdings erforderlich sein, eine große Zahl von Anschlüssen herzustellen. Heute sind schon zwanzig bis fünfzig Anschlüsse keine Seltenheit mehr, ja, man hat sogar ganz Gefährungen bis zu 1200 Anschlüssen gemacht, wobei man von Fall zu Fall mehr Antennenverfäher einsetzen kann.

Das Reichsbrandstättministerium erklärte sich mit einem Grundgesetz einverstanden, der die Anlage von Gemeinschaftsantennen im Rahmen der Reichsheimstättenverwaltung, bereits bei der Bauplanung ist die Anlage von Gemeinschaftsantennenanschlüssen zu berücksichtigen. So kommen die Kosten für Errichtung und Betrieb schon in der Gesamtrechnung der Wohnung oder des Hauses. Die Kostenfrage für die Gemeinschaftsantenne kann heute demnach als erledigt betrachtet werden.

Zeitlich ist hierbei die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kreise, für die die Wohnungen bestimmt sind. Die Gemeinschaftsantenne ist im allgemeinen vom Vermieter anzulegen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Selbstkosten der ehemaligen Anlage und der laufenden Unterhaltung können vom Vermieter auf die Mieter durch Berechnung von angemessenem Zins und Tilgung umgelegt werden, wobei eine normale Unterbrechung der Betriebsfähigkeit der Anlage von der Verpflichtung zur Zahlung der Miete nicht befreit.

Die Begründung einer Zusammenfassung von Einzelantennen zu einer Gemeinschaftsantennenanlage liegt in folgenden Gesichtspunkten: 1. Es erfolgt eine Rohkostensparnis durch eine vorher durchdachte Anordnung von Leitungen in die Einzelwohnungen hat eines willkürlichen Durcheinanders von Einzelantennen; 2. es tritt eine Verbilligung der Unterhaltungskosten ein, weil eine Vereinfachung auf alle Mietparteien erfolgt; 3. der Empfang wird störungslos insofern der Abschirmung der Gesamtanlage; 4. das unsichere, Trübsinn und die damit verbundene Behinderung auf den Dächern und der Umgebung hört auf; 5. gleichzeitig wird die Mehrzahl von Antennenanlagen am Haus oder auf dem Grundstück und weiter untereinander führen und es wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreise berücksichtigt, für die die Anlagen bestimmt sind.

Mit der Errichtung von Gemeinschaftsantennen wird auch in der Hausgemeinschaft ein im besten Sinne nationalsozialistisches Gemeinschafts-Empfangsgerät verwirklicht.

## Keine Waffen für Juden

**Gefängnis und Sucht haus neben Schutzhaft**  
Künftig wird mitgeteilt: Nachdem der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern den jüdischen Waffensbesitz schon durch sofortige polizeiliche Anordnung schlagartig ein Ende gesetzt hatte, ist nunmehr das gesetzliche Verbot auf dem Fuß gefolgt.

Der Reichsminister des Innern hat die nachfolgende Verordnung gegen den Waffensbesitz der Juden erlassen, die im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wird:

**Verordnung gegen den Waffensbesitz der Juden**  
Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzblatt I, Seite 265) des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzblatt I, S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1  
Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1934 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1333)) ist der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition sowie von Hand- oder Stochwaffen verboten. Sie haben die in ihrem Besitz befindlichen Waffen und Munition unverzüglich der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 2  
Waffen und Munition, die sich im Besitz eines Juden befinden, sind dem Reich einschickungsfähig zu verfallen.

§ 3  
Für Juden fremder Staatsangehörigkeit kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen von dem in § 1 angeordneten Verbot zulassen. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 4  
Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen vorläufiger Zwitterbehandlung ist die Strafe Anstalt bis zu fünf Jahren.

§ 5  
Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6  
Diese Verordnung gilt auch im Lande Österreich und in den übrigen Reichsteilen.  
Berlin, 11. November 1938. (gez.) Frick

Reichsminister Dr. Goebbels hatte, wie wir bereits mitteilten, bekanntgegeben, daß die endgültige Antwort auf das jüdische Kittenat in Paris dem Judentum auf dem Weg der Gesetzgebung bzw. auf dem Verordnungswege erteilt werden würde. Auf die erste dieser Antworten hat es nicht lange warten müssen.

## Ultimativer Schritt der Slowaken

Befestigte Durchführung der Präsidentschaftswahl gefordert  
Das Regierungsbüro „Slovak“ meldet aus Prag, daß die Vertreter der Slowaken beim Ministerpräsidenten Stroy sorgfältig und im Auftrag der Hlinka-Partei die Einberufung des Parlamentes für kommenden Donnerstag gefordert hätten.

In dieser Sitzung sollte das Eilbescheid Abkommen und das innerstaatliche Verhältnis der Tschechen und Slowaken auf der Grundlage dieses Abkommens in überdringlichem Sinne verfassungsmäßig verwirklicht werden. Erst nach der verfassungsmäßigen Sanktionierung des heutigen Zustandes in der Slowakei würden sich die Slowaken an den Präsidentschaftswahl beteiligen.

Nach der Besprechung mit Stroy, so berichtet das Blatt weiter, sei der Vorstand der tschechischen Koalitionsparteien zu einer Konferenz mit den Slowaken zusammengetreten. Auch hier hätten die Slowaken die Sanktionierung des Eilbescheid Abkommens durch das Prager Parlament verlangt. Sollten sich die tschechischen Parteien weigern, dies zu tun, würde Ministerpräsident Dr. Tiso Wahlen zu einem slowakischen Parlament ohne Rücksicht auf den Standpunkt der Tschechen ausstellen.

Die „Slovenski Denik“ aus Prag meldet, sollen die Verhandlungen der tschechischen politischen Parteien mit den Slowaken am Freitag nach 18 Uhr zu einer Einigung geführt haben. Die Parlamentsöffnung werde wahrscheinlich Mittwoch, die Wahl des Präsidenten am Donnerstag oder Freitag stattfinden.

## NSKK-Standarte „Ernst vom Rath“

Ramensverleihung durch den Führer — Tagesbefehl

Der Führer hat, wie die NSKK, meldet, der NSKK-Motorstandarte M 30, Berlin, den Namen „Ernst vom Rath“ verliehen.

Korpsführer Hühnelein hat hierzu folgenden Tagesbefehl an die Motorstandarte M 30 erlassen:

„NSKK-Männer! Am 9. November 1938 ist in Paris anser Kamerad Gesandtschaftsrat Ernst vom Rath mitten in der Ausübung seines verantwortungsvollen Dienstes der Kugel eines jüdischen Mordbuben zum Opfer gefallen. Eine Hochtat der Empörung hat diese gemeine Menschheit in der ganzen Welt ausgelöst. Euch Männer der Motorstandarte M 30, deren Sturm 13 der auf so tragische Weise aus dem Leben Geschiedene seit der Kampftzeit bis zum Antritt seines Auslandsdienstes im Herbst 1934 als aktiver NSKK-Mann angehört, und mit der er bis zu seinem Tod stets in bester Kameradschaftlicher Verbindung stand, trifft sein Verlust mit besonderer Härte.

In Trauer senkt das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps seine Sturmstandarten und Standarten an der Bahre dieses Mannes, der als Soldat Adolf Hitlers auf vorrückenem Posten sein Leben für Deutschland gab. In Euch aber, Ihr Männer der Motorstandarte M 30, die von nun an auf Befehl des Führers den Namen „Ernst vom Rath“ führt, soll sein Geist fortleben alle Zeit.

## Hat man jedes Maß verloren?

Das Unterhaus und die Judenfrage in Deutschland  
Das „Debut“ meldet aus London, gewisse englische Kreise beabsichtigen, auf dem Weg der Anfrage an den Premierminister Chamberlain das Unterhaus mit der Judenfrage in Deutschland zu befallen. (1)

Mag sein, daß bei dem jüdenfreundlichen und als Sechsbund gegen Deutschland bekannten französischen Blatt der Wunsch der Vater des Gedankens ist. Mag sein, daß man sich in englischen Kreisen tatsächlich mit dem Gedanken trägt, eine Debatte über eine rein innerdeutsche Angelegenheit heraufzubeschwören.

Die Welt hat — soweit sie nicht für die Juden eine Lanze brechen wollte — mit Entrüstung von der Mordeat an Gesandtschaftsrat vom Rath Kenntnis genommen und ihn als ein Verbrechen an der Ordnung der Völker bezeichnet. Die Empörung des deutschen Volkes gegen die Juden über diese zweite Mordeat an einem deutschen Vertreter im Ausland war also nur berechtigt. Wenn es zu Vergeltungsaktionen kam, so muß doch festgehalten werden, daß diese sofort von der nationalsozialistischen Regierung durch den Aufruf von Dr. Goebbels unterbunden wurden und daß den Juden nicht ein Haar gekrümmt worden ist. In Paris aber floß durch jüdische Mordherd deutsches Blut.

## Selbstverständliches Recht Deutschlands

Ein Franzose über die Erfüllung der deutschen Kolonialforderung

Die Newyorker Staatszeitung veröffentlicht eine Unterredung mit dem an Bord der „Normandie“ in Newyork eingetroffenen französischen Botschafter und Finanzfachmann Pierre du Pasquier, der u. a. auch bemerkenswerte Ausführungen über das Kolonialproblem machte.

Pasquier, der 1917 Mitglied der Internationalen Kommission in Washington war, annah die deutsche Kolonialforderung ein selbstverständliches Recht Deutschlands, das in keiner Weise die neue Freundschaft zwischen dem Reich und Frankreich gefährde.

„Sie müssen, so erklärte er, zwischen Kolonien unterscheiden, die immer Frankreich gehörten, und solchen, deren Mandat Frankreich übernommen hat. Sie wurden durch Verzicht des Reichs entzogen, weil Deutschland angeblich nicht fähig war, Kolonien zu verwalten. Ich bin ebenso wie viele meiner Landsleute für ihre Rückgabe.“

Pasquier kritisierte hierauf an Hand konkreter Beispiele die wahrheitswidrige Verdrehung amerikanischer Zeitungs-korrespondenten in Europa, die eine politische Lage immer nur nach ihren Wünschen und ihrer Einstellung interpretierten.

Wenig als sechs Prozent des französischen Volkes hängen hinter den Münchener Abmachungen, und erstmalig seit 15 Jahren sei der Friede Europas auf unbegrenzte Zeit gesichert.

Trotzdem seien einige amerikanische Korrespondenten erkrankt darüber ärgerlich gewesen, daß die internationale Kommission die kritischen Fragen so reibungslos gelöst habe. Als das unmittelbare Abkommen zwischen Prag und Berlin erreicht wurde, hätten amerikanische Botschafter nicht einmal darüber zurückgefragt, dies als Force zu bezeichnen.

**Reichslosterie**  
für Arbeitsbeschaffung  
13/4 Millionen Mark

